

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der
Stadt Fürth
vom 16.03.2011

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fürth vom 12.10.1994 (Stadtzeitung Nr. 35 vom 21. Oktober 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2010 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 22.12.2010)).

Art. 1

Dem § 2 wird folgende Nr. 10 angefügt:

„ Nr. 10 Hunde des pädagogischen und therapeutischen Dienstes. Die Hunde müssen durch einen anerkannten Tiertrainer wesensgeprüft und für den pädagogischen und therapeutischen Dienst am Menschen als geeignet befunden sein. Jährlich nachzuweisen ist die Eignung sowie der Einsatz des jeweiligen Hundes zu der o.g. Maßnahme.“

Art. 2

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Fürth, den 16.03.2011
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister